

Gemeinsam für Nordrhein-Westfalen

Wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen des Bundes und des Landes

Die **Auswirkungen der Corona-Krise** belasten die **Liquidität** einiger Unternehmen. Sowohl die **Bundesregierung** wie auch die **Landesregierung** halten zur Bewältigung dieser Krise **Unterstützungsmöglichkeiten** bereit, die bereits jetzt **allen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen** zur Verfügung stehen:

Liquiditätssicherung auf Landesebene

Finanzierung

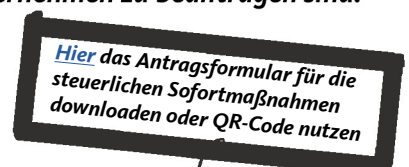
- * Bei Liquiditätsengpässen steht ein attraktives Produktportfolio der NRW.Bank zur Verfügung
 - Beispielsweise trägt sie beim Universalkredit 90 Prozent (statt bisher 50 Prozent) des Risikos
- * Bürgschaftsbank NRW: Kredite bis 2,5 Mio. Euro (Verdopplung des Bürgschaftsrahmens)
 - 72-Stunden-Expressbürgschaft (bis 250.000 Euro)
 - Für Kontokorrent-Linien bis 100.000 Euro werden 90-prozentige Bürgschaften im Schnellverfahren (ein Tag Bearbeitungszeit) angeboten (Nach Freigabe durch Bundesministerium der Finanzen)
- * Landesbürgschaftsprogramm: Kredite ab 2,5 Mio. Euro (auch für Großunternehmen)
 - Eine Bearbeitung ist innerhalb einer Woche vorgesehen
- * Massive Ausweitung des Bürgschaftsrahmen bei Landesbürgschaftsprogramm sowie der Bürgschaftsbank NRW
 - Erhöhung der Verbürgungsquote von 80 auf 90 Prozent
- * Kleine Unternehmen und Existenzgründer können bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt beantragen (es sind keine Sicherheiten vom Unternehmen zu stellen)
 - Verbessert Rating und Kreditwürdigkeit



Steuerliche Maßnahmen

Zwischen **Bund und Ländern** (u.a. im Rahmen des Katastrophenerlasses) wurden wichtige Sofortmaßnahmen abgestimmt, die ab sofort in Kraft treten, bis zum 31. Dezember 2020 gelten und durch betroffene Unternehmen zu beantragen sind:

- * Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer)
- * Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen- / Körperschaftsteuer sowie (über gleichlautenden Ländererlass) auch bei Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei vernünftiger Begründung möglich)
- * Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich Erlass von Säumniszuschlägen



Weitere Maßnahme auf Landesebene:

Aussetzung der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag. Effekt in Summe: Liquiditätsverstärkung von mehr als 4 Mrd. Euro.

Information zum Zusatzprogramm NRW



Eckpunkte Papier des Bundes



Liquiditätssicherung auf Bundesebene

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung schützt die Bundesregierung Unternehmen und Beschäftigte.

Die Bundesregierung hat ein KfW-Sonderprogramm für Liquiditätshilfen in Kraft gesetzt (ab dem 23. März):

* Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten

- Für KMUs können umfangreich die Betriebsmittel mit 90 Prozent Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden
- Für größere Unternehmen mit 80 Prozent Haftungsfreistellung
- Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50 Prozent, bzw. gar keine für Betriebsmittel

* Zinsverbesserungen

- Zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen
- Zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-/Besicherungsklassen)

* Extreme Verschlinkung der Antragsprozesse

- Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Die Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen
- Kredite bis 10 Mio. Euro mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise werden sehr einfach gehalten

Weitere Informationen



0800 539 9000

Link



Soforthilfe und Zuschuss-Programm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer

Unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe: Bund und Land haben ein Zuschussprogramm aufgelegt, aus dem finanzielle Soforthilfe zur Milderung der finanziellen Notlagen und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz geleistet werden.

Die Bundes-Zuschüsse mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro gelten für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten:

- * Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- * Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

➔ Auf Nordrhein-Westfalen entfallen 7 Mrd. Euro aus dem Bundesprogramm

Wichtig!

Der Zuschuss soll in Form einer Einmalzahlung erfolgen und muss nicht zurückzahlt werden!

Nordrhein-Westfalen wird diese Corona-Soforthilfen schnellstmöglich an die Unternehmen weiterreichen. Ab dem 27. März (12.00 Uhr) ist eine voll digitalisierte Antragstellung möglich.

Darüber hinaus hat die Landesregierung, das Sofortprogramm des Bundes aufgestockt und wird **zusätzlich Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten Zuschüsse in Höhe von 25.000 Euro zahlen.**

Mehr dazu [hier](#) oder [hier](#)



Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

- * Der WSF unterstützt Unternehmen in existenziellen Schieflagen
- * Zielgruppe: Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte
- * Konkret antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, die mindestens zwei von drei Kriterien erfüllen:
 - Eine Bilanzsumme von mindestens 43 Mio. Euro
 - Umsatzerlöse von mindestens 50 Mio. Euro
 - mindestens 249 Beschäftigte
- * WSF hat einen Garantierahmen in der Höhe von 400 Mrd. Euro, der den Unternehmen eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen soll
- * 100 Mrd. Euro sind für direkte Maßnahmen zur Kapitalstärkung vorgesehen – etwa Genussrechte, stille Beteiligungen, Hybridanleihen oder der Erwerb von Anleihen
- * Weitere 100 Mrd. Euro werden zur Absicherung der KfW-Corona-Sonderprogramme bereitgestellt. Sofern die Bundesregierung direkte finanzielle Unterstützung leistet, kann sie diese mit Bedingungen verknüpfen

Freischaffende Künstler bekommen Überbrückungshilfe vom Land

- * Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Mio. Euro
- * Zielgruppe: freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten
- * Sie erhalten eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden und muss später nicht zurückgezahlt werden

Das Antragsformular zum Download sowie mehr Informationen gibt es [hier](#) oder beim QR-Code



Bund schafft Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Am 13. März 2020 haben Bundestag und Bundesrat angesichts der Corona-Krise eine umfangreiche Anpassung des Kurzarbeitergeldes beschlossen:

- * Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind (statt bisher 1/3), damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann
- * Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit für die Ausfallzeit zu 100 Prozent von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet
- * Kurzarbeitergeld können auch Zeitarbeiter erhalten; es gibt keine Ungleichbehandlung mit Stammpersonal
- * In Betrieben, in denen Regelungen zur Führung von Arbeitskonten bestehen, wird auf den Aufbau von Minusstunden verzichtet
- * Für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus der Winterbeschäftigungs-Umlage, sondern auch aus Beitragsmitteln erstattet
- * Unternehmen können den krisenbedingten Arbeitsausfall ab sofort bei der Arbeitsagentur anzeigen; das gilt auch für Zeitarbeitsunternehmen

Wichtig!

Betriebe und Unternehmen müssen im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigen

Servicehotline für Arbeitgeber
0800 45555 20

Mehr Informationen im Netz:
[Hier](#) oder mit dem QR-Code



Die Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Diese Anpassung des Kurzarbeitergeldes ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe

Sollte wegen des Corona-Virus eine Quarantäne ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung für betroffene Beschäftigte (Personalkosten) beantragt werden. Zuständig in Nordrhein-Westfalen sind der **Landschaftsverband Rheinland** (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und der **Landschaftsverband Westfalen Lippe** (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

Informationen zu Tätigkeitsverbot und Entschädigung auf der [Homepage des LVR](#)



Es wird kein Verdienstausschlag wegen Umsatzeinbußen infolge von Betriebs- und Schulschließungen oder Absagen von Veranstaltungen erstattet

Mehr Informationen

Landschaftsverband Rheinland



Service-Center: 0221 809-5444



[Link](#)



Landschaftsverband Westfalen Lippe



Herr Tölle 0251 591-8218
Frau Volks 0251 591-8411
Herr Konopka 0251 591-8136



[Link](#)



Abmilderung im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

- * Befristete Erleichterungen für wichtige Bereiche des Privatrechts: Durch eine befristete Aussetzung der **Insolvenzantragspflicht** und der Zahlungsverbote wollen wir die Fortführung von Unternehmen erleichtern, die insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben
- * Das Gesetz soll auch Erleichterungen für Verbraucher und Kleinstunternehmer in für die Lebens- bzw. Geschäftsführung wesentlichen Dauerschuldverhältnissen schaffen. Geregelt ist ebenfalls der Umgang mit Miet- und Pachtverhältnissen oder Darlehen, die bei pandemiebedingter nicht rechtzeitiger Zahlung nicht gekündigt bzw. für die Zahlungen gestundet werden sollen

Wichtig!

Die Pflicht zur Zahlung der Miete besteht weiterhin, es soll aber wegen einer Corona-bedingten **Nichtzahlung der Miete bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden können**. Erleichtert werden soll die elektronische Beschlussfassung und Kommunikation etwa bei Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen im Vereins-, Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht.

Bund schafft erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung

Um soziale Härtefälle in Zeiten der Corona-Krise zu vermeiden, werden Bestimmungen zur sozialen Unterstützung großzügig angepasst:

- * Erleichterter Zugang zu **Leistungen der Grundsicherung** und der **Sozialhilfe**
- * Befristet werden die für den Antrag notwendige Vermögensprüfungen stark vereinfacht und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen anerkannt

Unterstützung für Familien, die durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen erleiden:

- * Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 Euro pro Monat)
- * Das Einkommen der antragsberechtigten Eltern wird nicht mehr für die vergangenen sechs Monate geprüft, es reicht vielmehr der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragsstellung. Hier erfolgt auch befristet eine vereinfachte Vermögensprüfung wie bei der Grundsicherung

Um für die Zeit der Corona-Krise Rentnern aus dringend benötigten Berufen die Wiederaufnahme einer Tätigkeit zu erleichtern, wird die für sie **geltende jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben**.

- * Schaffung von Anreizen für die Bezieher von Kurzarbeitergeld, wenn sie in der arbeitsfreien Zeit auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten leisten, die von besonderer Bedeutung für das öffentliche Leben oder die Lebensmittelversorgung, etwa in der Landwirtschaft, sind
- * Anpassung der Regelungen für die Saisonarbeit an die Situation

Betreuung

Notbetreuung Kita

- * Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote durch Land und Kommunen ist unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig gewährleistet
- * Ab dem 23. März 2020 hat jede Person, die in der kritischen Infrastruktur („Schlüsselperson“) tätig ist und eine Bescheinigung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorlegen kann, unabhängig von der familiären Situation, einen individuellen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesbetreuungsangeboten

* Selbstständige müssen eine schriftliche (Selbst-) Bescheinigung vorlegen

Vorlagen gibt es [hier](#) zum Download

NEU!

Es reicht aus, dass **ein Elternteil** eine entsprechende Bescheinigung vorlegt. Es müssen nicht, wie zuvor, zwei Bescheinigungen vorgelegt werden.

* Dies gilt selbstverständlich auch für alleinerziehende Schlüsselpersonen.



Für Kinder von Schlüsselpersonen muss **das örtlich zuständige Jugendamt** auch dann eine Betreuung sicherstellen, wenn bislang **kein Betreuungsangebot** (in Kita oder Kindertagespflege) genutzt wurde.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Dazu zählen die folgenden Bereiche:

- * **Energie** (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung [inklusive Logistik], insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- * **Wasser, Entsorgung** (Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung, insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- * **Ernährung, Hygiene** (Produktion, Groß- und Einzelhandel [inklusive Zulieferung, Logistik])
- * **Informationstechnik und Telekommunikation** (insbesondere Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- * **Gesundheit** (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore)
- * **Finanz- und Wirtschaftswesen** (insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers / Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes [insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes])
- * **Transport und Verkehr** (insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr / Personal der Deutschen Bahn und Nicht-bundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes / Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs)
- * **Staatliche Verwaltung** (Bund, Land, Kommune) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebungshaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind / Gesetzgebung/Parlament
- * **Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe** (Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung)

Wichtig!

Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen, die Kinder von Schlüsselpersonen betreuen, sind selbst Schlüsselpersonen und haben insoweit Anspruch darauf, dass ihre Kinder in dem bisher genutzten Betreuungsangebot betreut werden. Falls in diesem keine Betreuung möglich sein sollte, hat das örtlich zuständige Jugendamt die Betreuung sicherzustellen.

Notbetreuung in Schulen

Seit dem 18. März 2020 bieten Schulen eine Notbetreuung für Eltern an, **die im Bereich sogenannter Kritischer Infrastrukturen arbeiten und dort einen unverzichtbaren Beitrag zur Krankenversorgung oder zur Aufrechterhaltung einer Grundversorgung leisten.** Soweit Schülerinnen und Schüler im Regelbetrieb an Angeboten des Ganztags teilnehmen, bezieht sich die Notbetreuung auch darauf.

Wann kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden?

- * Der jeweilige Arbeitgeber hat zu bescheinigen, dass die betroffenen Eltern im Bereich Kritischer Infrastrukturen arbeiten und dort unabhömmlich sind (siehe Punkt Kita). Die Eltern müssen ihrerseits bestätigen, dass es für sie keine Alternative zur Notbetreuung gibt. Schulleitungen müssen keine weitere Prüfung vornehmen, sondern können die Aufnahme eines Kindes auf diese Bescheinigung stützen

NEU!

Sie können ihr Kind, unabhängig von der beruflichen Situation des Partners oder anderen Elternteils in die Notbetreuung geben, sofern eine Betreuung durch diese nicht gewährleistet ist und die obigen Kriterien zutreffen

Vorlagen gibt es [hier](#) zum Download



➔ Zudem steht die Notbetreuung bei Bedarf nun an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.